

Entsprechenserklärung nach § 161 AktG der Sto AG zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex

Am 20. August 2002 wurde der „Deutscher Corporate Governance Kodex“ durch das Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeiger erstmals bekannt gemacht und am 21. Mai 2003 in einzelnen Bereichen geändert. Gemäß § 161 AktG besteht die gesetzliche Verpflichtung der börsennotierten Unternehmen, einmal jährlich zu erklären, dass den in diesem Kodex ausgesprochenen Empfehlungen entsprochen wurde und wird bzw. welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Diese Verpflichtung bestand erstmals für das Geschäftsjahr 2002. Von Anregungen können die Unternehmen ohne Erklärungspflicht abweichen.

Vorstand und Aufsichtsrat der Sto AG erklären, dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex mit den nachfolgenden Ausnahmen entsprochen wird. Seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung haben Vorstand und Aufsichtsrat den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. November 2002 mit den in der letzten Entsprechenserklärung genannten Ausnahmen entsprochen.

Ziffer 3.8: Selbstbehalt bei D&O-Versicherung für Aufsichtsrat und Vorstand

Die Sto AG ist nicht der Meinung, dass die Verantwortung, mit der die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats Ihre Aufgaben wahrnehmen, durch einen Selbstbehalt verbessert werden kann. Der D&O-Versicherungsvertrag der Sto AG ist deshalb ohne Selbstbehalt abgeschlossen.

Ziffer 4.2.2 Überprüfung des Vergütungssystems für den Vorstand

Die gegenwärtige Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand wird im hierfür zuständigen Aufsichtsratsausschuss und nicht im Aufsichtsratsplenum beraten und regelmäßig überprüft

Ziffer 4.2.3 Fixe und variable Vergütung der Vorstandsmitglieder

Der Kodex empfiehlt neben einer festen auch eine erfolgsorientierte Vergütung der Mitglieder des Vorstands, wobei sämtliche Vergütungsbestandteile für sich und insgesamt angemessen sein müssen. Die erfolgsorientierte Vergütung soll mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter z.B. durch Aktien mit mehrjähriger Veräußerungssperre oder durch Aktienoptionen ausgestaltet sein und auf anspruchsvollen und relevanten Vergleichsparametern fußen, deren nachträgliche Änderung ausgeschlossen sein muss. Außerdem soll der Aufsichtsrat für außerordentliche, nicht vorhersehbare Entwicklungen eine Begrenzungsmöglichkeit der variablen Vergütung vereinbaren. Die Grundzüge des Vergütungssystems sollen sowohl auf der Internetseite als auch im Geschäftsbericht bekannt gemacht und erläutert werden sowie vom Aufsichtsratsvorsitzenden auf der Hauptversammlung wiedergegeben werden.

Die Sto AG vergütet ihre Vorstandsmitglieder in der Regel mit höheren variablen als fixen Gehaltsanteilen. Insoweit wird den Empfehlungen des Kodex entsprochen. Die Sto AG hat an der Börse lediglich Vorzugsaktien notiert. Bei dieser Konstellation halten wir Aktienoptionen als Bestandteil der variablen Vorstandsvergütung nicht für sinnvoll. Auf die Veröffentlichung der Grundzüge unseres Vergütungssystems für Vorstände im Internet und/oder im Geschäftsbericht bzw. im Rahmen der Hauptversammlung wollen wir bewußt verzichten, da aus unserer Sicht der Kapitalmarkt hieraus keine besonders relevanten Erkenntnisse gewinnen kann.

Ziffer 4.2.4 Veröffentlichung der Vorstandsvergütungen

Der Empfehlung des Kodexes zur *individualisierten* Angabe der Vorstandsbezüge im Anhang, getrennt nach fixen, erfolgsabhängigen und unter Berücksichtigung langfristiger Anreizwirkungen variablen Bestandteilen, werden wir nicht folgen, da wir die gegenwärtigen gesetzlichen Angabeerfordernisse für ausreichend erachten.

Ziffer 5.4.5 Fixe und variable Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Der Kodex empfiehlt neben einer festen auch eine erfolgsorientierte Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Vergütungsregelung für den Aufsichtsrat der Sto AG in § 13 der Satzung entspricht diesen Empfehlungen nicht, da keine erfolgsabhängige Vergütung vorgesehen ist. Der Aufsichtsrat hat nicht die Absicht, der Hauptversammlung insoweit eine Änderung des § 13 der Satzung vorzuschlagen, da er hierfür im Hinblick auf die Kontroll- und Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats keine Notwendigkeit sieht.

Ziffer 6.6 Angabe von Aktienerwerben/-verkäufen sowie Aktienbesitz durch Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder

Der Empfehlung wird die Sto AG in dem Rahmen entsprechen, dass die Gesellschaft bei der Offenlegung von Geschäften der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder mit Aktien der Gesellschaft, Optionen und sonstigen Derivaten gemäß § 15a des Wertpapierhandelsgesetzes verfahren wird.

Ziffer 7.1.2 Vorlagezeitpunkt des Konzernabschlusses und der Zwischenberichte

Der Kodex empfiehlt, dass der aufgestellte und geprüfte Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende der Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht werden. Da sich die Sto AG nach Neuordnung der Börsensegmente dem General Standard angeschlossen hat, werden wir keine Abkehr von der bisherigen Praxis vorsehen.

Stühlingen, im Dezember 2003

Vorstand

Aufsichtsrat